

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein

Der Zweckverband Sparkasse Südholstein macht nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Südholstein amtlich bekannt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Südholstein in der Fassung vom 5. Juli 2010 mit den Änderungen der 1., 2., 3., 4. und 5. Änderungssatzung vom 30. Juni 2011, 12. Dezember 2013, 17. Mai 2014, 26. Juni 2015 und 19. Juni 2017

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sparkasse Südholstein in der Fassung vom 5. Juli 2010, zuletzt geändert am 19. Juni 2017 mit Wirkung vom 31. Juli 2017, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein in ihrer Sitzung am 17. August 2022 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Südholstein beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ die Worte „, der öffentlichen Hand“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „, auch in Form von digitalen Angeboten“ eingefügt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Risikoausschuss besteht aus

 1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und

2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Risikoausschusses werden die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden, die oder der auch gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Risikoausschusses sein wird, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden, die oder der auch gleichzeitig zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Risikoausschusses sein wird, und - soweit von der vorbezeichneten und der im folgenden Satz enthaltenen Regelung noch nicht erfasst - die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Uetersen, die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vorgeschlagen. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende wird für die Wahl als die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Risikoausschusses vorgeschlagen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.“

f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „aufsichtsbehördliche“ wird gestrichen.

b) Nach dem Wort „vorgeschriebenen“ wird das Wort „bankenaufsichtsbehördlichen“ eingefügt.

9. In § 37 Satz 1 werden die Worte „Zeitungen (Amtsblättern)“ durch die Worte „Formen der Bekanntmachung nach der Bekanntmachungsverordnung“ ersetzt.

10. Die Regelungen des § 25 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 dieser Satzung treten am 30. Juni 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am 30. September 2022 in Kraft.

Genehmigt:

Az. IV 301 i.V. – 63686/2022

Kiel, den 12. September 2022

*Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein*

Ausgefertigt:

Neumünster, den 27. September 2022

Zweckverband Sparkasse Südholstein

- Der Vorstandsvorsteher -

gez. J.P. Schröder

(L.S.)

(Jan Peter Schröder)